

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 394/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stefan K [REDACTED],
Rua das C [REDACTED] 597, Villa B [REDACTED], S [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
H [REDACTED] ring 9, K [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß Beeinträchtigungen und Beschwerden, an denen der Kläger leidet, mit Wahrscheinlichkeit auf die von ihm behauptete Schädigung aus Gründen seiner Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte zurückgeführt werden können. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den auf Art. VI Abs. 1, Abs. 2 BEG-Schluß gestützten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus.

131

- 3 -

**Etwalige Fehler des Verfahrens vermögen die Zulassung
der Revision nicht zu begründen (vgl. BGH RZW 1967, 281
Nr. 33; 431).**

Mal

Cartner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)